



Friedhofreglement (FHRegl)

(Beschluss vom 24. April 1989)
Ausgabe 1. Januar 2024

INHALTSVERZEICHNIS

1. Teil:	Allgemeine Bestimmungen	Seite
1.	<i>Organisation, Aufsicht und Verwaltung</i>	
Art. 1	Aufsicht, Kompetenzen, Wahl der Funktionäre	4
Art. 2	Zusammenarbeit mit privaten Bestattungsinstituten	4
Art. 3	Friedhofverwaltung	5
Art. 4	Eigentum der Friedhofanlage	5
Art. 5	Verfügungsrecht über die Begräbnisplätze	5
2.	<i>Friedhofkreis, Friedhofgemeinden</i>	
Art. 6	Friedhofkreis	5
Art. 7	Rechtsverhältnis der Friedhofgemeinden unter sich	5
Art. 8	Friedhofkommission	5
Art. 9	Verstorbene anderer Gemeinden	6
Art. 10	Verstorbene anderer Bekenntnisse	6
2. Teil:	Bestattungswesen	
Art. 11	Meldepflicht	6
Art. 12	Bestattungsbewilligung	6
Art. 13	Zeitpunkt der Bestattung	6
Art. 14	Aufbahrung	6
Art. 15	Sarg	7
Art. 16	Art der Bestattung	7
Art. 17	Form der Bestattung	7
Art. 18	Kirchliche Bestattung	7
Art. 19	Zivile Bestattung	7
Art. 20	Kremation	7
3. Teil:	Friedhofwesen	
1.	<i>Allgemeines</i>	
Art. 21	Schutz der Anlagen	8
2.	<i>Gräberarten, Grabkonzessionen und Grabesruhe</i>	
Art. 22	Gräberarten	8
Art. 23	Grabkonzessionen	8
Art. 24	Dauer und Verlängerung der Grabkonzessionen	9
Art. 25	Grabbelegung	9
Art. 26	Grabesruhe	9
Art. 27	Vorzeitige Graböffnung	9
Art. 28	Räumung von Grabstätten	9
3.	<i>Grabdenkmäler</i>	
Art. 29	Grabdenkmäler	10
Art. 30	Genehmigungspflicht	10
Art. 31	Gestaltung	10
Art. 32	Aufgehoben	10
Art. 33	Aufgehoben	10
Art. 34	Aufgehoben	10
Art. 35	Aufgehoben	10
Art. 36	Aufgehoben	10
Art. 37	Unterhalt	10
Art. 38	Haftung	10
Art. 39	Aufgehoben	11
Art. 40	Aufgehoben	11

4.	<i>Grabbepflanzung</i>	
Art. 41	Pflicht zum Grabunterhalt	11
Art. 42	Pflanzenwahl	11
Art. 43	Bodenbedecker	11
Art. 44	Aufgehoben	11
Art. 45	Aufgehoben	11
Art. 46	Aufgehoben	11
Art. 47	Grabunterhaltsfonds	11
4. Teil:	Kostentragung und Gebühren	
Art. 48	Kostentragung der Bepflanzung durch die Friedhofgemeinden	12
Art. 49	Kostentragung der Bepflanzung durch die Konzessionsinhaber	12
Art. 50	Kremationskosten	12
Art. 51	Aufgehoben	12
Art. 52	Aufgehoben	12
Art. 53	Gebührenanpassung	12
Art. 54	Kostenteiler der Friedhofgemeinden unter sich	12
5. Teil:	Verwaltungsrechtspflege	
Art. 55	Beschwerden	13
Art. 56	Streitigkeiten unter den Friedhofgemeinden	13
6. Teil:	Übergangs- und Schlussbestimmungen	
Art. 57	Ausführungsvorschriften	13
Art. 58	Vorbehalt kantonalen Rechts	13
Art. 59	Bestehende Konzessionen und Gräber	13
Art. 60	Inkrafttreten	13
Art. 61	Strafverfolgung	14

Ausgabe vom 01.01.2024

Friedhofreglement der Gemeinde Büron (FHRegl)

(vom 24. April 1989)

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Büron, gestützt auf Art. 53 Abs. 2 der Bundesverfassung vom 29.05.1874 § 87 Abs. 1 der Staatsverfassung vom 29.01.1875, § 69 des Gesetzes über das Gesundheitswesen vom 29.06.1981 und § 9 Abs. 3 der kantonalen Bestattungsverordnung vom 01.10.1965, beschliesst nach Einsicht in eine Botschaft des Gemeinderates:

1. Teil: Allgemeine Bestimmungen

1. Organisation, Aufsicht und Verwaltung

Art. 1 *Aufsicht, Kompetenzen, Wahl der Funktionäre*

¹Die Friedhofanlage in Büron und das Bestattungswesen untersteht der Aufsicht des Gemeinderates oder eine andere vom Gemeinderat bezeichneten Stelle von Büron.

²Der zuständigen Stelle von Büron stehen sämtliche aus diesem Reglement sich ergebenden Kompetenzen zu, namentlich:

- a. Wahl der Angestellten und Funktionäre der Friedhofverwaltung;
- b. Vollzug des Friedhofreglementes und Erlass der erforderlichen Ordnungs- und Vollzugsvorschriften;
- c. Beschlussfassung über die Organisation des Friedhofbetriebes;
- d. Wahl einer Friedhofkommission.

Art. 2 *Zusammenarbeit mit privaten Bestattungsinstituten*

Die zuständige Stelle kann mit Unternehmen, welche Leichentransporte vornehmen, entsprechende Verträge abschliessen. Die Unternehmen müssen über Leichentransportfahrzeuge verfügen, welche als solche vom Strassenverkehrsamt zugelassen sind.

Art. 3 Friedhofverwaltung

¹Die zuständige Stelle von Büron überträgt die unmittelbare Überwachung des gesamten Friedhof- und Bestattungswesens dem Friedhofverwalter.

²Das Rechnungswesen wird durch die Gemeindeverwaltung Büron besorgt. Diese führt die notwendigen Kontrollen und erstellt die Konzessionsverträge.

Art. 4 *Eigentum der Friedhofanlage*

¹Die Einwohnergemeinde Büron unterhält und betreibt folgende Friedhofanlagen:

- a. den altherkömmlichen Friedhofteil in unmittelbarer Umgebung zur Kirche in Form einer Baurechtsservitut (Parzelle Nr. 57 im Eigentum der Pfarrpfund-Stiftung Büron);
- b. die nordwestlich gelegenen Erweiterungen im Alleineigentum der Einwohnergemeinde Büron (Parzelle Nr. 58).

²Der Aufbahrungsraum der Kirche steht im Eigentum des Pfarrpfundes und wird durch die Einwohnergemeinde Büron unterhalten.

Art. 5 *Verfügungsrecht über die Begräbnisplätze*

Das Verfügungsrecht über alle im Friedhof Büron gelegenen Begräbnisplätze steht der zuständigen Stelle von Büron zu.

2. Friedhofkreis, Friedhofgemeinden

Art. 6 *Friedhofkreis*

¹Der Friedhofkreis Büron umfasst:

- a. das Gebiet der Einwohnergemeinde Büron;
- b. jene Gemeindeteile der Einwohnergemeinde Schlierbach, welche der römisch-katholischen Kirchgemeinde Büron angehören (Gemeindeteile Schlierbach und Etzelwil).

²Die Gemeinden des Friedhofkreises werden im Reglement Friedhofgemeinden genannt. Es gilt das Territorialprinzip.

Art. 7 *Rechtsverhältnis der Friedhofgemeinden unter sich*

Das Rechtsverhältnis der Einwohnergemeinde Büron zur angeschlossenen Friedhofgemeinde Schlierbach kann mit einem Gemeindevertrag im Sinne der kantonalen Gemeindegesetzgebung geregelt werden.

Art. 8 *Friedhofkommission*

Für Investitionen ist eine aus beiden Friedhofgemeinden zusammengesetzte Kommission zu bilden, sofern mit der Investitionsausgabe der Gemeinde Büron der Bruttobetrag pro Einzelobjekt gemäss § 10 Abs. 1 der Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 09. November 2004 (SRL 602) überschritten wird.

Art. 9 *Verstorbene anderer Gemeinden*

¹Verstorbene, die beim Tode nicht in einer Friedhofgemeinde Wohnsitz hatten, können auf dem Friedhof Büron nur mit Bewilligung der Friedhofverwaltung bestattet werden.

²Die Friedhofverwaltung hat die zuständige Stelle über alle erteilten Bewilligungen in Kenntnis zu setzen.

Art. 10 *Verstorbene anderer Bekenntnisse*

Der Friedhof in Büron ist die ordentliche Begräbnisstätte aller Einwohner, die im Todeszeitpunkt ihren gesetzlich geregelten Wohnsitz im Friedhofkreise hatten.

2. Teil Bestattungswesen

Art. 11 *Meldepflichten*

¹Die Angehörigen einer verstorbenen Person melden den Tod sofort, spätestens jedoch innert zwei Tagen dem Zivilstandsamt am Sterbeort.

²Ausserdem haben die Angehörigen der Friedhofverwaltung eine Meldung zu machen, damit die Beerdigung auf der Friedhofanlage Büron organisiert werden kann.

Art. 12 *Bestattungsbewilligung*

¹Eine Leiche darf erst bestattet oder kremiert werden, wenn die Bestattungs- oder Kremationsbewilligung des Zivilstandsamtes vorliegt.

²Vorbehalten bleiben die Anordnungen von Strafuntersuchungsbehörden, wenn Anzeichen für eine gewaltsame Herbeiführung des Todes bestehen.

³Frühgeburten gelten als Totgeburten und können bestattet werden, wenn eine Kremationsbewilligung des Zivilstandsamtes vorliegt.

⁴Die zuständige Stelle kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 13 *Zeitpunkt der Bestattung*

Erdbestattung: Die Bestattung darf bei Erdbestattung frühestens 48 Stunden und in der Regel spätestens 96 Stunden nach dem Tod stattfinden. Kann die Leiche in einer Kühlanlage aufgebahrt werden, kann die Friedhofverwaltung die Frist angemessen verlängern.

Urnenbeisetzung: eine Urnenbeisetzung hat in der Regel spätestens innerhalb eines Monats zu erfolgen.

Art. 14 *Aufbahrung*

¹Die Einwohnergemeinde sorgt dafür, dass die Leichen bis zur Bestattung an einem geeigneten Ort würdig aufgebahrt werden können (§ 8 Verordnung über das Bestattungswesen; SRL Nr. 840).

²Für die Aufbahrung und Abdankung stehen die Räumlichkeiten der Friedhofanlage zur Verfügung.

Art. 15 *Sarg*

Der Sarg hat aus leicht verwesbarem Holz zu bestehen. Für die Kremation müssen Spezialsärge verwendet werden.

Art. 16 *Art der Bestattung*

¹Zulässige Bestattungsarten sind:

- a. Erdbestattung (Beerdigung);
- b. Feuerbestattung, Kremation (Urnenbeisetzung).

²Über die zu wählende Bestattungsart bestimmen die nächsten Angehörigen des Verstorbenen. Auf die letzten Anweisungen des Verstorbenen ist im Rahmen der Gesetzgebung zwingend Rücksicht zu nehmen.

Art. 17 *Form der Bestattung*

Die Bestattung hat in würdiger Form, zur ortsüblichen Zeit in der ordentlichen Reihenfolge der Gräber stattzufinden.

Art. 18 *Kirchliche Bestattung*

Die Anordnung der kirchlichen Bestattung ist Sache des zuständigen Pfarramtes, mit dem sich die Angehörigen zu verständigen haben.

Art. 19 *Zivile Bestattung*

Wenn die kirchlichen Organe ihre Mitwirkung ablehnen oder wenn der Verstorbene eine kirchliche Bestattung abgelehnt hat, dann ist das Begehren um Anordnung einer zivilen Bestattung bei der Gemeindeverwaltung zu stellen. Der Friedhofverwalter oder ein Mitarbeitender der zuständigen Stelle haben bei der Bestattung anwesend zu sein.

Art. 20 *Kremation*

Die zuständige Stelle von Büron kann mit anderen Trägerschaften der Feuerbestattung Verträge abschliessen.

3. Teil **Friedhofwesen**

1. Allgemeines

Art. 21 *Schutz der Anlagen*

¹Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

²Insbesondere sind untersagt:

- das Verursachen von Lärm und das Spielen.
- das Befahren mit Fahrrädern, fahrradähnlichen Spiel- und Sportgeräten und Fahrzeugen aller Art (ausgenommen Dienstfahrzeuge).
- das Mitführen oder Laufenlassen von Hunden.
- das Ablegen von Abfällen ausserhalb der dafür bestimmten Plätze und Behälter

³Es ist verboten, Hunde auf den Friedhof mitzunehmen.

2. Gräberarten, Grabkonzessionen und Grabesruhe

Art. 22 *Gräberarten*

¹In der Friedhofanlage Büron stehen für die **Erdbestattung** folgende Gräberarten und Rechte zur Verfügung:

- a. Reihengräber (Einzelgräber) für Erwachsene und Kinder über 12 Jahren;
- b. Reihengräber (Einzelgräber) für Kinder unter 12 Jahren;
- c. Familiengräber mit zwei Grabstätten.

²Ausserdem stehen für die **Feuerbestattung** folgende Gräberarten und Rechte zur Verfügung:

- a. Urnen-Reihengräber für Einzelurnen;
- b. Urnen-Familiengräber für mehrere Urnen;
- c. Gemeinschaftsgrab für Urnenentleerung;
- d. Streuurnenfeld für Urnenentleerung.

³Die Grabanordnung richtet sich bei allen Gräberarten in fortlaufender Reihenfolge nach dem Friedhofplan. Es besteht kein Anspruch auf die Freihaltung oder Zuordnung eines bestimmten Grabplatzes oder auf die Einräumung eines bestimmten Grabrechtes.

⁴Bestimmungen über die einzelnen Grabarten sind in den Ausführungsvorschriften zum Friedhofreglement (FHRegl) geregelt.

Art. 23 *Grabkonzessionen*

¹Die Grabkonzession begründet das auf Zeit erteilte Recht der Angehörigen, einen örtlich bestimmten Grabplatz für Bestattungszwecke zu beanspruchen.

²Die Grabkonzession begründet keine wohlerworbenen Rechte. Aus schwerwiegenden Gründen kann die zuständige Stelle von Büron die Verlegung von Grabstätten nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung anordnen.

Art. 24 *Dauer und Verlängerung der Grabkonzessionen*

¹Grabkonzessionen sind einmalig und generell für folgende Dauer abzuschliessen:

- a. bei Reihengräbern für Erwachsene und Kinder über 12 Jahren: 20 Jahre;
- b. bei Reihengräbern für Kinder unter 12 Jahren: 12 Jahre;
- c. bei Familiengräbern: 40 Jahre;
- d. bei Urnen-Reihengräbern: 15 Jahre;
- e. bei Urnen-Familiengräbern: 30 Jahre.

²Die Konzessionsdauer kann nicht verlängert werden.

³Bei Familiengräbern kann nach Ablauf der Grabesruhe die Grabkonzession auf Gesuch hin aufgekündigt werden. Die Grabräumung hat auf eigene Kosten zu erfolgen. Eine anteilmässige Rückerstattung der Konzessionsgebühr ist ausgeschlossen.

Art. 25 *Grabbelegung*

¹In jede Grabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden, ausgenommen bei gleichzeitigem Tode einer Mutter mit ihrem neugeborenen Kinde.

²In einem Familiengrab darf nur solange eine zweite Erdbestattung erfolgen, als die ordentliche Grabesruhe für die Zweitbestattung innerhalb der gemäss Konzessionsvertrag massgebenden Konzessionsdauer noch gewährleistet ist.

³Es ist gestattet, in jeder bestehenden Erdbestattungs-Grab-Stätte maximal eine Aschenurne beizusetzen, sofern die ordentliche Grabesruhe und die Konzessionsdauer noch gewährleistet sind.

⁴Bei den Urnen-Familiengräbern ist die Grabbesetzung nicht festgelegt. Es wird jedoch nur ein Bestattungsrecht für Familienangehörige, das heisst für den Ehepartner und den eingetragenen Partner des Erstverstorbenen, dessen Nachkommen sowie für ledige Geschwister begründet. Die zuständige Stelle kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 26 *Grabesruhe*

¹Ein Grab darf vor Ablauf der vorgeschriebenen Grabesruhe weder geöffnet noch abgeräumt werden.

²Für Erdbestattungen dauert die Grabesruhe in Einzel- und Familiengräbern generell:

- a. für Erwachsene und Kinder über 12 Jahre: 20 Jahre;
- b. für Kinder unter 12 Jahren: 12 Jahre.

³Die Grabesruhe für Reihen- und Familien-Urnengräber dauert generell 15 Jahre. Für Urnenbeisetzungen in Erdbestattungsfeldern gilt eine Grabesruhe von 10 Jahren. Die zuständige Stelle kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 27 *Vorzeitige Graböffnung*

Die Ausgrabung einer Leiche (Exhumation) ist nur mit Bewilligung des Kantonsarztes oder der Kantonsärztin oder auf Verfügung der Staatsanwaltschaft gestattet. Für die Ausgrabung einer Urne braucht es nur dann eine Bewilligung, wenn diese in einem Erdbestattungsgrab liegt.

Art. 28 *Räumung von Grabstätten*

¹Nach Ablauf der Konzessionsdauer kann der Friedhofverwalter der Gemeinde Büron die Beseitigung der Grabdenkmäler und Pflanzen anordnen. Die Räumung ist in der Lokalpresse, am öffentlichen Anschlag der Gemeinde und im Luzerner Kantonsblatt vorgängig bekanntzumachen.

²Nach Ablauf der angesetzten Frist verfügt die Friedhofverwaltung über die übriggebliebenen Grabdenkmäler.

3. Grabdenkmäler

Art. 29 *Grabdenkmäler*

Jedes Grab muss mit einem Grabdenkmal versehen sein.

Art. 30 *Genehmigungspflicht*

¹Die Errichtung oder Änderung von Grabdenkmälern sind nur mit Genehmigung der Friedhofverwaltung gestattet. Die Genehmigung ist rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten einzuholen.

²Mit dem Gesuch ist eine ausführliche Darstellung des Grabmals einzureichen. Der Entwurf hat den Grundriss den Querschnitt und die Ansichten im Massstab 1:10 mit Angaben über das vorgesehene Material, dessen Bearbeitung sowie der Schrift zu enthalten. Die Friedhofverwaltung kann Materialmuster, Ausführungszeichnungen und Schriftenentwürfe verlangen.

³Die zuständige Stelle ist berechtigt, Grabdenkmäler, die nicht den eingereichten und genehmigten Zeichnungen oder den verlangten Korrekturen entsprechen auf dem Wege der Ersatzvornahme entfernen zu lassen.

Art. 31 *Gestaltung*

¹Das Grabdenkmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an den Verstorbenen wachhalten soll und eine Aussage über sein Leben und seinen Glauben enthalten kann.

²Das Grabdenkmal soll sich in das Gesamtbild der Friedhofanlage ruhig und harmonisch einfügen. Jedes Grabmal muss in Form und Werkstoff entsprechend gestaltet sein.

Art. 32¹

Art. 33²

Art. 34³

Art. 35⁴

Art. 36⁵

Art. 37 *Unterhalt*

¹Die Konzessionsinhaber sind verpflichtet, die Grabdenkmäler zu unterhalten. Vernachlässigte Gräber werden von der Friedhofverwaltung auf Kosten der Konzessionsinhaber unterhalten.

²Aus dem Lot fallende Grabdenkmäler sind durch die Angehörigen korrigieren zu lassen.

³Der Unterhalt des Gemeinschaftsgrabes und Streuurnenfeldes ist Sache der Gemeinde.

Art. 38 *Haftung*

Die Einwohnergemeinde Büron übernimmt keine Haftung für Beschädigungen an Grabdenkmälern und Bepflanzungen, die infolge von Naturereignissen entstanden sind oder durch Drittpersonen zugefügt wurden. Ebenso wird eine Haftung für Entwendungen ausgeschlossen.

¹⁻⁵ Aufgehoben durch die Gemeindeversammlung vom 18. Juni 2014, in Kraft seit dem 18. Juni 2014.

Art. 39⁶

Art. 40⁷

4. Grabbepflanzung

Art. 41 *Pflicht zum Grabunterhalt*

Der Unterhalt der Gräber und der Grabbepflanzung ist Pflicht der Angehörigen des Verstorbenen. Vernachlässigte Gräber werden nach unbenütztem Ablauf einer Aufforderung des Friedhofverwalters auf Kosten der Konzessionsinhaber unterhalten. Weitere Bestimmungen werden in den Ausführungsvorschriften zum Friedhofreglement geregelt.

Art. 42 *Pflanzenwahl*

Die für den Grabschmuck gewählte Bepflanzung hat sich dem Friedhofcharakter anzupassen. Ortsfremde oder durch Grösse und Struktur besonders auffallende, die Gesamtharmonie störende Pflanzen sind unzulässig.

Art. 43 *Bodenbedecker*

¹Zur Erzielung einer harmonischen Gesamtwirkung sind bei allen Gräbern dem Plattenweg entlang Bodenbedecker anzupflanzen.

²Bei den Erdbestattungsgräbern beträgt der Pflanzstreifen 70 cm und bei den Urnengräbern 50 cm ab Plattenwegrand.

³Das Anlegen von Zwerggärten, sowie das Belegen der Grabflächen mit Steinen, Kies oder Steinsplittern ist bis 1/3 der Grabfläche gestattet.

Art. 44⁸

Art. 45⁹

Art. 46¹⁰

Art. 47 *Grabunterhaltsfonds*

Die zuständige Stelle von Büron kann einen Grabunterhaltsfonds für den ganzen Friedhofkreis einrichten. Die Einzelheiten werden in einer Verordnung geregelt.

⁶⁻¹⁰ Aufgehoben durch die Gemeindeversammlung vom 18. Juni 2014, in Kraft seit dem 18. Juni 2014.

4. Teil Kostentragung und Gebühren

Art. 48 *Kostentragung der Bepflanzung durch die Friedhofgemeinden*

Durch die Friedhofverwaltung werden zu Lasten der Friedhofgemeinden folgende Arbeiten vorgenommen:

- a. Bepflanzung der allgemeinen Anlagen;
- b. Unterhalt der vernachlässigten Gräber, für deren Unterhalt die Konzessionsinhaber nicht belangt werden können.

Art. 49 *Kostentragung der Bepflanzung durch die Konzessionsinhaber*

Zulasten der Konzessionsinhaber gehen;

- a. der ordentliche Grabunterhalt;
- b. die Bepflanzung der immergrünen, bodenbedeckenden Pflanzen und der individuellen Pflanzfläche.

Art. 50 *Kremationskosten*

Die Kosten für die Kremation von verstorbenen Einwohnern des Friedhofkreises Büron einschliesslich für die Überführung der Leiche vom Aufbahrungsraum bei der Kirche Büron bis zum nächstgelegenen Krematorium gehen zu Lasten der Angehörigen.

Art. 51¹¹

Art. 52¹²

Art. 53 *Gebührenanpassung*

Die Bestattungs- und Konzessionsgebühren werden durch die zuständige Stelle festgelegt und sind in den Ausführungsvorschriften zum Friedhofreglement geregelt. Die zuständige Stelle hat die Pflicht eine lineare Gebührenanpassung gemäss dem veränderten Lebenskostenindex zu Beginn jeder Amtsperiode auf den kommenden Jahresbeginn zu prüfen. Sie kann die Gebühren auf runde Beträge festlegen.

Art. 54 *Kostenteiler der Friedhofgemeinden unter sich*

¹Die Kostenanteile aus der laufenden Friedhofrechnung der an einem Friedhof beteiligten Einwohnergemeinden werden zur einen Hälfte nach dem Verhältnis der zum Friedhofkreis gehörenden Einwohner, zur anderen Hälfte nach dem Verhältnis des auf eine Einheit entfallenden Steuerertrages berechnet.

²Die Gemeindeverwaltung Büron erstellt auf das Ende jedes Rechnungsjahres eine Betriebsrechnung, welche den Kostenteiler enthält.

¹¹⁻¹² Aufgehoben durch die Gemeindeversammlung vom 18. Juni 2014, in Kraft seit dem 18. Juni 2014.

5. Teil Verwaltungsrechtspflege

Art. 55 Beschwerden

¹Über Beschwerden aus der Anwendung dieses Reglementes entscheidet die zuständige Stelle nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

²Gegen Verfügungen der zuständigen Stelle kann beim Gesundheits- und Sozialdepartement des Kantons Luzern Verwaltungsbeschwerde geführt werden. Die Beschwerdefrist beträgt 30 Tage. Sie muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Art. 56 Streitigkeiten unter den Friedhofgemeinden

Aus dem Rechtsverhältnis unter den Friedhofgemeinden sich ergebende Streitigkeiten werden im Klageverfahren durch das Kantonsgericht erledigt.

6. Teil Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 57 Ausführungsvorschriften

Die zuständige Stelle von Büron ist im Einvernehmen mit dem Gemeinderat von Schlierbach ermächtigt, Ausführungsvorschriften zu erlassen, soweit deren Regelung in diesem Reglement nicht erfolgt ist. In diesen Ausführungsvorschriften werden insbesondere die Bestimmungen zu den einzelnen Grabarten, Grabdenkmäler, Grabbepflanzungen sowie die Gebühren geregelt.

Art. 58 Vorbehalt kantonalen Rechts

Die Bestimmungen des kantonalen Rechts über das Bestattungswesen (SRL 840) bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Art. 59 Bestehende Konzessionen und Gräber

¹Vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes abgeschlossene Konzessionsverträge werden mit Ausnahme des Grabplatzes hinsichtlich der Konzessionsdauer nicht berührt.

²Die vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes erstellten Grabdenkmäler dürfen in ihrem jetzigen Zustand belassen bleiben. Soweit Änderungen an denselben während der Grabesruhe oder Konzessionsdauer vorgenommen werden, ist den Bestimmungen dieses Reglementes nachzukommen.

Art. 60 Inkrafttreten

¹Die zuständige Stelle von Büron bestimmt das Inkrafttreten.

²Das Friedhof- und Bestattungsreglement für die Gemeinde Büron vom 27. März 1968 ist aufgehoben.

Art. 61 Strafverfolgung

¹Wer gegen die Vorschriften dieses Friedhofreglementes und weiterer Erlasse verstösst, wird durch die zuständige Stelle von Büron, nachdem dieser erfolglos einen rechtskräftigen Verwaltungsentscheid getroffen hat, bei der Staatsanwaltschaft von Sursee angezeigt (Art. 292 StGB).

²Vorbehalten bleibt die Strafanzeige wegen Verletzung weiterer Straftatbestände des Bundesrechts oder kantonalen Rechts.

Im Namen der Gemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident:
Ammetter

Der Gemeindeschreiber:
Muff

- * Vom Sanitätsdepartement des Kantons Luzern im Sinne von § 20 der kt. Bestattungsverordnung am 24. Mai 1989 genehmigt.
- ** Vom Gemeinderat Büron am 14. Juli 1989 mit Wirkung auf den 01. August 1989 gemäss Art. 60 Abs. 1 dieses Reglementes in Kraft gesetzt (Luzerner Kantonsblatt Nr. 29 vom 22. Juli 1989).

Tabelle der Änderungen des Friedhofreglementes (FHRegl)

vom 24. April 1989

Nr. der Änderung	Ändernder Erlass	Beschluss	Genehmigung Kanton	Kantonsblatt Jahrgang Seite	Geänderte Stellen	Art der Änderung
1.	Änderung	Gemeinderat 09.12.1996	---	---	Art. 51 Art. 52	geändert geändert
2.	Änderung	Gemeinde- versammlung 16.12.1996	---	---	Art. 22 Art. 35 Art. 37 Art. 52 g	ergänzt ergänzt ergänzt ergänzt
3.	Änderung	Gemeinde- versammlung 29.04.1999	---	---	Art. 24 Art. 52 h	ergänzt ergänzt
4.	Änderung	Gemeinderat 03.11.2000	---	---	Art. 51 Art. 52	geändert geändert
5.	Änderung	Gemeinde- versammlung 03.07.2003	13.10.2003	---	Art. 50 ¹ Art. 50 ² Art. 50 ³ Art. 51 ² Art. 52 e Art. 52 f	geändert gestrichen gestrichen geändert geändert geändert
6.	Änderung	Gemeinderat 28.01.2013	---	---	Art. 51 Art. 52	geändert geändert
7.	Änderung	Gemeinde- versammlung 18.06.2014	---	---	Art. 8 Art. 11 Art. 12 Art. 13 Art. 14 Art. 17 Art. 21 Art. 22 Art. 24 Art. 25 Art. 26 Art. 27 Art. 32 Art. 33 Art. 34 Art. 35 Art. 36 Art. 37 Art. 39 Art. 40 Art. 41 Art. 43 Art. 44 Art. 45 Art. 46 Art. 51	geändert geändert geändert geändert geändert geändert geändert geändert geändert geändert geändert aufgehoben aufgehoben aufgehoben aufgehoben aufgehoben aufgehoben geändert aufgehoben aufgehoben geändert geändert aufgehoben aufgehoben aufgehoben aufgehoben

					Art. 52 Art. 53 Art. 55 Art. 56 Art. 57 Art. 58 Art. 61	aufgehoben geändert geändert geändert geändert geändert geändert
6.	Änderung	28.11.2023	01.01.2024	---	Art. 1 Art. 2 Art.3 Art. 5 Art. 9 Art. 12 Art. 19 Art. 20 Art. 23 Art. 25 Art. 26 Art. 30 Art.47 Art. 53 Art. 55 Art. 57 Art. 60 Art. 61	geändert geändert geändert geändert geändert geändert geändert geändert geändert geändert geändert geändert geändert geändert geändert geändert geändert

STAND 28.11.2023 / tb